

13

je

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

Ib ZR 116/63

URTEIL

Verkündet am
13. Oktober 1965,
Wüst,
Justizhauptsekretär,
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Aktiengesellschaft S [REDACTED]-B [REDACTED] vorm. Fr. S [REDACTED],
N [REDACTED]/[REDACTED], E [REDACTED]straße [REDACTED], vertreten durch den
Vorstand, Dr. K [REDACTED]

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Brauerei G.A. B [REDACTED], S [REDACTED] S [REDACTED] Straße [REDACTED]

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] .

Der Ib-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 13. Oktober 1965 unter Mitwirkung der Senatspräsidentin Dr. Krüger-Nieland und der Bundesrichter Jungbluth, Pehle, Dr. Sprenkman und Dr. Simon

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Saarbrücken vom 12. Dezember 1962 aufgehoben. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

1. Die Parteien haben am 1. Mai 1955 mit zehn weiteren Unternehmen des saarländischen Brauereigewerbes einen "Vertrag zur Regelung des Wettbewerbs saarländischer Brauereien im Saarland" geschlossen. Die Vertragsurkunde enthält folgende Vereinbarungen:

(III 1 e): "Dienstleistungen: ... Zum Zweck der Kundenabwerbung ist verboten die Vermittlung von Kaufverträgen, von Gaststätten-

- 3 -

anwesen, auch bei Einschaltung von Grundstücksmaklern

(V 1): "Strafen und Schadensersatz: im Fall von Verletzungen dieses Vertrages kann das auf Grund eines besonderen Schiedsvertrags zu diesem Vertrag eingesetzte Schiedsgericht erkennen nach freiem Ermessen auf befristete Liefereinstellung bei Vermeidung von Geldstrafen, Vertragsstrafen zwischen 50.000 bis 250.000 ffrs und auf Ersatz des Schadens, der einem Vertragsteil durch die Vertragsverletzung eines anderen Vertragsteils entstanden ist."

Am 28. April 1960 haben die saarländischen Brauereien vereinbart:

"Nachdem durch die ... Einführung des GWB ... im Saarland Zweifel hinsichtlich der Anwendbarkeit des Vertrags zur Regelung des Wettbewerbs ... vom 1. Mai 1955 aufgetreten sind, beschließen die Unterzeichner:

1. Der 1. Januar 1959 gilt als Auslauftermin des Vertrages
4. Bereits vor den ordentlichen Gerichten anhängige Verfahren werden dort entschieden ohne weitere Bezugnahme auf die heutige Vereinbarung."

2. Die Klägerin hatte am 7. Juli 1948 mit Frau Alma Sc[REDACTED] bezüglich deren Gastwirtschaft in W[REDACTED], H[REDACTED]straße[REDACTED], einen Bierlieferungsvertrag geschlossen;



die Klägerin übernahm die Bürgschaft für einen Bankkredit der Frau Sc[REDACTED] in Höhe von 200.000 ffrs und stellte das für die Wirtschaft erforderliche Inventar unentgeltlich zur Verfügung; dagegen verpflichtete sich die Gastwirtin, auf die Dauer von 10 Jahren Bier nur von der Klägerin zu beziehen und im Falle der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe der Hälfte des Biereinkaufspreises zu zahlen.

Auf Grund Kaufvertrags vom 17. Juni 1955 erwarb eine Frau Anna H[REDACTED] diese Gaststätte; die Gelegenheit hierzu ist ihr nach der Behauptung der Klägerin durch einen Biervertreter der Beklagten vermittelt worden. Kurz vor Abschluß dieses Kaufvertrags hatte die Beklagte mit der Erwerberin der Gastwirtschaft einen Bierlieferungsvertrag vom 9. Juni 1955 geschlossen, in dem die Beklagte sich verpflichtete, "nach Ablauf des zwischen den Abnehmern und der Klägerin bestehenden Bierlieferungsvertrages, also spätestens am 1. September 1958", das der Klägerin gehörende Inventar käuflich zu übernehmen und den Abnehmern weiterhin leihweise zu überlassen oder durch neues Inventar zu ersetzen, wogegen die Erwerberin sich verpflichtete, Bier nur von der Beklagten zu beziehen; diese Verpflichtung sollte frühestens nach 5 Jahren mit einjähriger Frist kündbar sein.

Die Klägerin steht auf dem Standpunkt, der Wettbewerbsvertrag der saarländischen Brauereien vom 1. Mai 1955 sei von der Beklagten durch die behauptete Vermittlung des Grundstückskaufs schuldhaft verletzt worden; die Beklagte sei daher schadensersatzpflichtig und habe den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn sie den Vertrag nicht verletzt hätte. Da der Belieferungsvertrag

vom 9. Juni 1955 eine Folge der Vertragsverletzung gewesen sei, müsse die Beklagte es deshalb unterlassen, aus diesem Vertrag Lieferrechte herzuleiten. Die Beklagte habe sich durch dasselbe Verhalten auch eines Verstoßes gegen § 1 des saarländischen Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, eines Eingriffs in den Gewerbebetrieb der Klägerin sowie eines Verstoßes gegen § 826 BGB schuldig gemacht.

Die Klägerin hat beantragt,

1. der Beklagten zu untersagen, die Gaststätte H. in V. -W., H. Straße auf Grund des Vertrages vom 9. Juni 1955 mit Bier zu beliefern oder beliefern zu lassen,
2. hilfsweise, der Beklagten zu untersagen, aus demselben Verträge Lieferrechte herzuleiten,
3. äußerst hilfsweise, den Rechtsstreit für erledigt zu erklären.

Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt und geltend gemacht, der Wettbewerbsvertrag vom 1. Mai 1955 sei rechtsunwirksam, weil er gegen das damals geltende Preis- und Kartellrecht verstoßen habe; hiervon abgesehen sei der geltend gemachte Ersatzanspruch aber jedenfalls mit Inkrafttreten des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Saarland untergegangen.

Das Landgericht hat nach dem ersten Hilfsantrag erkannt. Die dagegen nur von der Beklagten eingelegte Berufung ist zurückgewiesen worden. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf volle Abweisung der Klage weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht bejaht den mit dem ersten Hilfsantrag geltend gemachten Anspruch auf Grund des § 1 des saarländischen Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (Amtsblatt des Saarlandes 1952 S. 182). Die Revision greift die Anwendung dieses Gesetzes an. Dieser Revisionsangriff ist nach § 549 Abs. 1 ZPO zulässig, denn danach unterliegt die Anwendung eines Gesetzes, auch wenn dieses nur im Bezirk des Berufungsgerichts gegolten hat, dann der Nachprüfung des Revisionsgerichts, wenn es sich um Bundesrecht handelt. Das trifft hier zu, denn die Vorschriften des inzwischen wieder aufgehobenen saarländischen Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb von 1952 sind gemäß § 4 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes vom 23. Dezember 1956 (EGBI I 1011) als Bundesrecht anzusehen, weil sie einen Gegenstand der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes, nämlich den gewerblichen Rechtsschutz betrafen (Art. 73 Nr. 9 GG; v. Mangoldt-Klein, Das Bonner Grundgesetz, 2. Aufl., Art. 73 Anm. XVI 2a). Die Ausnahmegvorschrift des § 7 des Eingliederungsgesetzes findet hier keine Anwendung, weil es sich, wie der II. Zivilsenat für den insoweit gleichliegenden Fall des Währungsrechts ausgeführt hat (IM Saarvertrag Nr. 1), bei dem saarländischen Wettbewerbsgesetz nicht um von der ehemaligen Besatzungsmacht gesetztes Recht im Sinne jener Vorschrift handelt.

I. Nach § 1 saarl. UWG kann auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, wer im geschäftlichen Verkehr Handlungen vornimmt, die nach verständiger Anschauung gegen die Grundsätze des gesunden Wettbewerbs verstoßen. Nach Ansicht des Berufungsgerichts hat die Beklagte sich eines solchen Verstoßes dadurch schuldig gemacht, daß sie der Gastwirtin H. den Erwerb einer Gaststätte vermittelte, denn diese Vermittlung habe zum Abschluß eines Bierlieferungsvertrages

mit der Beklagten geführt und somit der Kundenabwerbung gedient. Durch diese Handlungsweise habe die Beklagte sich in Gegensatz zu ihrer im Wettbewerbsvertrag vom 1. Mai 1955 gegebenen Zusage gesetzt, keine Gaststätten zu vermitteln. Das Berufungsgericht führt dazu weiter aus, es könne dahingestellt bleiben, ob der Wettbewerbsvertrag insoweit rechtswirksam sei, denn der Bruch der von der Beklagten in diesem Verträge gegebenen Zusage sei auch dann als unlauterer Wettbewerb anzusehen, wenn der Wettbewerbsvertrag rechtsunwirksam gewesen sei. Diese Annahme begründet das Berufungsgericht im einzelnen damit, die anderen Beteiligten hätten sich jedenfalls auf die Einhaltung der darin festgelegten Wettbewerbsregeln verlassen, und es verstoße gegen das Prinzip eines ehrlichen Wettbewerbs, daß die Beklagte dieses Vertrauen zu ihrem eigenen Vorteil ausgenutzt habe. Sie habe arglistig gehandelt, als sie nahezu gleichzeitig den Wettbewerbsvertrag mit den übrigen Brauereien und den Bierlieferungsvertrag mit der Gastwirtin Herz geschlossen habe; ein solches Verhalten beeinträchtige die Chancengleichheit, wie sie f a k t i s c h durch den Wettbewerbsvertrag hergestellt worden sei. Die Beklagte sei auch schon auf Grund der Rechtsbeziehungen, die durch die Vertragsverhandlung entstanden waren, zur Offenbarung verpflichtet gewesen, habe jedoch ihre angebliche Rechtsauffassung von der Ungültigkeit des Vertrages arglistig verschwiegen und nur hinter dem Rücken der Klägerin gehandelt. Da sie selbst auf Abschluß des fraglichen Vertrages besonders hingewirkt habe, hätte sie, wenn sie der Auffassung gewesen sei, der Vertrag vom 1. Mai 1955 schränke den Wettbewerb ungebührlich ein, bei verständiger Anschauung die Pflicht gehabt, dies der Klägerin mitzuteilen. Das gelte um so mehr, als besonders die Vertragsverhandlungen zwischen Konkurrenten auf dem Vertrauen in den Anstand und die

8

wettbewerbliche Lauterkeit des anderen Teils beruhen (BGH NJW 1961, 1308). Der Schaden der Klägerin, so führt das Berufungsgericht abschliessend aus, bestehe in der Störung der Chancengleichheit durch den Bierlieferungsvertrag der Gastwirtin H. mit der Beklagten; da diese den Zustand herzustellen habe, der bestehen würde, wenn das schädigende Ereignis nicht eingetreten wäre, könne die Klägerin ihr die Geltendmachung von Lieferrechten aus diesem Verträge untersagen.

II. Der Revision ist darin beizutreten, daß diese Ausführungen auf Rechtsirrtum beruhen.

1. Zwar geht das Berufungsgericht zu Recht davon aus, daß Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des saarländischen Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb nach den allgemeinen Regeln des intertemporären Rechts grundsätzlich auch nach Aufhebung des Gesetzes noch geltend gemacht werden können (vgl. BGB Art. 170). Eine Ausnahme würde nur zu gelten haben, wenn das an die Stelle des aufgehobenen Gesetzes getretene neue Recht reformatorischen Charakter besäße. Hierfür sind indessen keine Anhaltspunkte gegeben.

2. Dagegen halten die Erwägungen, auf Grund derer das Berufungsgericht den Schadensersatzanspruch für begründet angesehen hat, einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Das Berufungsgericht scheint selbst davon auszugehen, daß die Vermittlung der Gelegenheit zum Erwerb eines Gaststättenanwesens nicht etwa schon an sich eine wettbewerbsrechtlich unlautere Maßnahme darstelle, auch wenn sie zum Zwecke der Kundenabwerbung geschieht; das Berufungsgericht knüpft den Vorwurf des Sittenverstosses vielmehr nur daran, daß hier

die saarländischen Brauereien, unter ihnen die Beklagte, sich vertraglich verpflichtet hatten, ein solches Verhalten zu unterlassen.

a) Wird jedoch mit dem Berufungsurteil unterstellt, daß die Vereinbarung des Ausschlußes einer vermittelnden Tätigkeit der Brauereien in dem dargelegten Umfange rechtsunwirksam ist, so läßt sich die Auffassung des Berufungsgerichts, die Beklagte habe sich gleichwohl rechtswidrig, und zwar gerade im Hinblick auf die - nichtige - Zusage wettbewerbswidrig verhalten, indem sie sich an diese nicht gehalten habe, nicht aufrechterhalten.

Auf die Nichtigkeit eines Vertrages kann sich grundsätzlich jede Vertragspartei ebenso berufen wie ein Dritter. Dies gilt uneingeschränkt jedenfalls dann, wenn der Vertrag wegen Verstoßes gegen eine Vorschrift öffentlichrechtlichen Charakters nichtig ist, durch die öffentliche, der Parteiverfügung entzogene Interessen geschützt werden sollen. So liegt es nach der vom Berufungsgericht vorgenommenen Unterstellung, wonach die den Wettbewerb der Brauereien beschränkende Klausel gegen das damals im Saarland geltende Dekartellierungsrecht verstößt; denn diesem Recht kommt jener öffentlichrechtliche Charakter zu. Dem Berufungsgericht kann deshalb im tragenden Ausgangspunkt seiner Begründung nicht gefolgt werden.

b) Das Berufungsgericht zieht allerdings zur Begründung seines Standpunktes, die Beklagte habe sich wettbewerbswidrig verhalten, noch die besonderen Umstände des Falles sowie andere Gesichtspunkte heran, die - wie es meint - die Nichteinhaltung der nichtigen Zusage als sittenwidrig erscheinen ließen. Auch darin kann dem Berufungsgericht

jedoch nicht gefolgt werden.

Zur Annahme eines Verstoßes gegen § 1 saarl. UWG reicht angesichts des bereits hervorgehobenen öffentlichrechtlichen Charakters der Dekartellierungsvorschriften weder der zeitliche Zusammenhang zwischen dem Wettbewerbsvertrag vom 1. Mai 1955 und dem Bierlieferungsvertrag vom 9. Juni 1955, noch der Umstand aus, daß die Beklagte ihren am Wettbewerbsvertrag beteiligten Vertragspartnern gegenüber nicht zu erkennen gegeben habe, daß sie diesen für unwirksam halte. Die Rechtsauffassung des Berufungsgerichts, es liege ein arglistiges Verhalten der Beklagten darin, unter Verschweigen ihrer eigenen Meinung zu dem Wettbewerbsvertrage gegen dessen hier fragliche Klausel zu verstoßen, ist rechtlich nicht zu billigen. Insbesondere war die Beklagte rechtlich nicht verpflichtet, durch tatsächliche Einhaltung des Vertrages die "Chancengleichheit" zu wahren, die faktisch durch den Wettbewerbsvertrag hergestellt werden sollte. Die gegenteilige Auffassung des Berufungsgerichts liefe darauf hinaus, einem kartellwidrigen, den zulässigen Wettbewerb in verbotener Weise ausschließenden Vertrag auf dem Umweg über den Gedanken der Treuepflicht und des Vertrauensschutzes im Interesse der übrigen Vertragspartner rechtliche Geltung zu verschaffen; dem steht das durch die verletzte Kartellvorschrift gewährte öffentliche Interesse entgegen.

c) Aus denselben Gründen kann hier entgegen der Meinung des Berufungsgerichts auch nicht der Rechtsgedanke des Vertrauensschutzes im Rahmen von V e r t r a g s v e r - h a n d l u n g e n herangezogen werden. Das Vertrauen der vertragschließenden Brauereien in den Rechtsbestand einer den Wettbewerb beschränkenden oder regelnden Absprache

ist nicht schutzwürdig, wenn die Absprache ihrem Inhalt nach gegen kartellrechtliche Vorschriften verstößt und deshalb nichtig ist. Dieser Umstand - daß hier die Vertragsverhandlungen, wie nach der Unterstellung des Berufungsurteils für die Revisionsinstanz zunächst angenommen werden muß, auf einen rechtlich nicht gebilligten Erfolg gerichtet waren - unterscheidet den Streitfall entscheidend von dem Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH NJW 1961, 1308), das sich auf Verhandlungen über den Abschluß eines seinem Inhalt nach zulässigen Vertrages bezieht und auf das sich das Berufungsgericht daher für den vorliegenden Streit zu Unrecht beruft.

III. Das Berufungsurteil kann hiernach mit der ihm gegebenen Begründung nicht aufrechterhalten werden. Es stellt sich aber auch nicht aus einem anderen Grunde als im Ergebnis richtig dar.

Ein Wettbewerbsverstoß oder eine sonstige unerlaubte Handlung der Beklagten (§§ 823 Abs. 1, 826 BGB) ist, wenn von dem Verstoß gegen den Wettbewerbsvertrag vom 1. Mai 1955 abgesehen wird, nach dem festgestellten Sachverhalt nicht gegeben. Es verstößt nach verständiger Anschauung nicht ohne weiteres gegen die Grundsätze des gesunden Wettbewerbs, wenn eine Brauerei Gastwirten den Kauf von Gastwirtschaften vermittelt, in denen bisher das Bier anderer Brauereien ausgeschenkt wird; ein Wettbewerbsverstoß kann in diesen Fällen auch dann nicht ohne Vorliegen besonderer Umstände angenommen werden, wenn die Vermittlung zum Zwecke der Gewinnung des Käufers als Bierabnehmer erfolgt; denn eine solche auf Gewinnung neuer Kunden gerichtete Tätigkeit ist durchaus wettbewerbsgeboten. Ein Wettbewerbsverstoß kommt vielmehr grundsätzlich nur in Betracht, wenn die den Kauf der Gastwirtschaft vermittelnde Brauerei

8

durch ihr Verhalten dabei mitwirkt, daß die aus einem ausschließlichen Bierlieferungsvertrag zwischen einer anderen Brauerei und dem Verkäufer der Gastwirtschaft diesem obliegenden Verpflichtungen, insbesondere für eine restliche Laufzeit des Vertrages, nicht eingehalten werden. Im Streitfall ist jedoch nicht festgestellt, daß die Beklagte sich so verhalten habe; vielmehr ergibt sich aus der Vertragsurkunde vom 9. Juni 1955, daß der Ausschließlichkeitsvertrag zwischen der Beklagten und der Erwerberin nach dem Willen der Vertragsschließenden erst nach Ablauf des zwischen der Klägerin und der Rechtsvorgängerin der Erwerberin bestehenden Bierlieferungsvertrages durchgeführt werden sollte. Das haben beide Parteien in der Revisionsverhandlung auf Befragen ausdrücklich bestätigt. Trifft das aber zu, so kann das Verhalten der Beklagten - die Unwirksamkeit des Wettbewerbsvertrages vom 1. Mai 1955 unterstellt - wettbewerbsrechtlich nicht beanstandet werden; denn das Interesse der Klägerin, andere Brauereien von der Vermittlung von Käufern für von ihr mit Bier belieferte Gastwirtschaften auch dann auszuschließen, wenn der mit ihr geschlossene Bierabnahmevertrag voll erfüllt wird, kann im Rahmen des § 1 saarl. UWG keinen Schutz gegenüber dem höher zu bewertenden Interesse der Gastwirte beanspruchen, beim Verkauf ihres Eigentums möglichst freigestellt zu sein, das günstigste Angebot auswählen zu können und damit Aussichten für die Gründung einer neuen wirtschaftlichen Existenz zu verbessern. Darauf, ob bei der Veräußerung von Gastwirtschaften eine Vermittlungstätigkeit der Brauereien auch üblich ist, wie die Revision eingehend vorträgt (siehe dazu die Hinweise bei Künstler, Der Bierlieferungsvertrag, 3. Aufl. S. 233, Carl, Vertragshandbuch für Brauerei und Mälzerei, 4. Aufl. S. 41), braucht hiernach nicht mehr eingegangen zu werden.

IV. Hiernach durfte das Berufungsgericht nicht dahingestellt lassen, ob die Beklagte der Klägerin gegenüber, aufgrund des Wettbewerbsvertrages vom 1. Mai 1955 verpflichtet war, die beanstandete Vermittlung des Erwerbs einer Gastwirtschaft zu unterlassen. Das Berufungsgericht wird deshalb zunächst zu prüfen haben, ob dieser Vertrag - wie die Klägerin behauptet - nach dem Willen der Vertragsschließenden Brauereien dahin auszulegen ist, daß die "Kundenabwerbung" auch dann zu unterlassen sein sollte, wenn sich die Vermittlungstätigkeit unter voller Berücksichtigung der für die restliche Laufzeit des alten Bierlieferungsvertrages dem Veräußerer gegenüber der Klägerin obliegenden Verpflichtungen vollzog. Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch liegt eine solche Auslegung des Begriffs, der "Kundenabwerbung" jedenfalls nicht nahe; auch stünden dieser Auslegung, sofern im Saarland zur Zeit des Vertragsschlusses nicht besondere Verhältnisse bestanden haben, die Auffassungen entgegen, die sich in den einschlägigen, mit den Dekartellierungsvorschriften der Besatzungsmächte einigermaßen vertrauten Geschäftskreisen damals bereits herausgebildet hatten.

Ergibt die Auslegung jedoch dem von der Klägerin behaupteten Vertragsinhalt, so ist der Wettbewerbsvertrag weiter auf seine Vereinbarkeit mit dem im fraglichen Zeitpunkt im Saarland geltenden Dekartellierungsrecht zu prüfen. Soweit es dabei auf die Auslegung der in der ehemaligen französischen Besatzungszone geltenden Vorschriften ankommen sollte, wird vorsorglich darauf hingewiesen, daß diese Regelung sich nur im Wortlaut von den in der amerikanischen und britischen Zone erlassenen Vorschriften des MRGes Nr. 56 und der MRVO Nr. 78 unterschied und alle diese Vorschriften in ihren Grundlagen

als übereinstimmendes Recht anzusehen waren (BGH GRUR 1958, 459, 460 - Gewindeschneid=Automat; vgl. Baumbach=Hefermehl, Wettb. u. Warenzeichenrecht, 7. Aufl. S. 623). Ferner wird zu beachten sein, daß die fragliche Klausel schon nach ihrem Inhalt auch nicht etwa als eine Vertragsbestimmung von nur untergeordneter Bedeutung gewertet werden kann, die lediglich einer fairen Durchführung des Vertrages im übrigen zu dienen bestimmt sei und deshalb nach feststehender Rechtsprechung kartellrechtlich unbedenklich sein würde. Es handelt sich nicht um eine Sicherungszwecken dienende Nebenverpflichtung in diesem Sinne, sondern um eine horizontale Absprache unter Wettbewerbern, die unmittelbar auf den teilweisen Ausschluß einer bestimmten Art von Werbemaßnahmen gerichtet ist und die im Rahmen des im ganzen auf die Regelung und den Ausschluß des Wettbewerbs gerichteten Vertrages vom 1. Mai 1955 neben anderen entsprechenden Abreden steht. Hierdurch unterscheidet sich der hier zu beurteilende Wettbewerbsvertrag von den üblichen Bierlieferungsverträgen zwischen Brauereien und Gastwirten, in deren Rahmen die Vereinbarung einer ausschließlichen Bierabnahmeverpflichtung als Gegenleistung für bestimmte Leistungen der Brauerei (Darlehen u.ä.) in der Rechtsprechung zum Dekartellierungsrecht gebilligt worden ist (BGH NJW 1952, 344). Auch mit dem Fall der kartellrechtlich unbedenklichen Kundenschutzvereinbarung zugunsten einer Brauerei, die einen Teil ihrer örtlich entlegenen Kundschaft mit Rücksicht auf kriegsbedingte Transportschwierigkeiten vorübergehend einer örtlich günstiger gelegenen Brauerei überläßt (vgl. BGHZ 5, 71), läßt sich die im vorliegenden Fall zu beurteilende Absprache nicht vergleichen.

Die Anordnung Nr. 5 der Hauptvereinigung der deutschen Brauwirtschaft vom 25. Oktober 1935 (RNVB I S. 669), in der den Brauereien verboten worden war, beim Erwerb neuer Kunden Darlehen zu vermitteln oder Kredite irgendwelcher Art zu gewähren, läßt sich zur Stützung des Klagebegehrens ebenfalls nicht heranziehen, weil die Anordnung bei Vertragsschluß bereits durch die angeführte Gesetzgebung der Besatzungsmächte überholt war.

Schließlich wäre bei Zugrundelegung der von der Klägerin vertretenen Auslegung der Ziffer III 1 e des Wettbewerbsvertrages noch zu prüfen, ob diese Klausel nach § 139 BGB deshalb als nichtig anzusehen ist, weil andere in demselben Vertrage enthaltene Abreden unwirksam sind und die beteiligten Brauereien die fragliche Klausel nicht vereinbart haben würden, wenn sie die etwa gegebene Nichtigkeit anderer Abreden des Vertrages gekannt hätten. Zwar ist bei der rechtlichen Beurteilung von Lizenzverträgen unter dem Gesichtspunkt der Vereinbarkeit mit den Dekartellierungsgesetzen in der Rechtsprechung angenommen worden, daß der Wille der Parteien regelmäßig auf Aufrechterhaltung des von der Nichtigkeit nicht berührten Vertragsinhalts gerichtet ist (BGHZ 17, 41, 59); es kann jedoch auch in derartigen Fällen und insbesondere bei einer Wettbewerbsregelung mehrerer auf gleicher Wirtschaftsstufe stehenden Unternehmen so liegen, daß die eine kartellrechtlich unwirksame Teilregelung von solcher Bedeutung für die Gesamtvereinbarung ist oder in einem solchen Zusammenhang mit einer anderen, an sich kartellrechtlich nicht zu beanstandenden Teilabrede steht, daß diese nicht ohne den unwirksamen Teil der Vereinbarung getroffen worden wäre.

V. Nach alledem war auf die Revision der Beklagten das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Krüger-Nieland

Jungbluth

Pehle

Sprenkmann

Simon